

9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

9.1 Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie.

Der Ausgangszustand der einzelnen Teilflächen ist in einzelnen Gutachten zu Bodenuntersuchungen dokumentiert:

bestehende Asphaltfläche

Die Untergrundsituation in der bestehenden Asphaltfläche ist in folgendem Gutachten dokumentiert:

„Sanierung der ehemaligen Blaugasfabrik Augsburg-Oberhausen, Beweissicherung Zwischenlagerfläche“, BFM Umwelt GmbH, Berichts-Nr. P150209-04A vom 30.03.2017

Das Gutachten liegt dem Umweltamt der Stadt Augsburg vor.

Erweiterungsfläche 1

Die Untergrundsituation in der Erweiterungsfläche 1 ist im Gutachten gemäß Ziffer 15.1 des Genehmigungsantrags dokumentiert.

Erweiterungsfläche 2

Die Untergrundsituation in der Erweiterungsfläche 2 ist in folgendem Gutachten dokumentiert:

„Altlastenerkundung Schönbachstraße Augsburg“, Dr Blasy – Dr. Busse GmbH vom 16.01.1996

Das Gutachten liegt dem Umweltamt der Stadt Augsburg vor.

Im Bereich der Erweiterungsfläche 2 werden die im Gutachten dokumentierten schadstoffhaltigen künstlichen Auffüllungen vor Errichtung der Asphaltfläche vollständig entfernt.

9.2 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Der Betreiber stellt sicher, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Vorhandene Reststoffe werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist durch den Rückbau der baulichen Anlagen gewährleistet.

9.3 Altlastensituation

Die Flurnummer 1800 ist Teilbereich einer altlastenverdächtigen Fläche (ehemalige Hausmüll- / Bauschuttdeponie) und ist daher im Altlastenkataster nach Art. 3 Bay-BodSchG als altlastenverdächtige Fläche eingetragen. Das unter Ziffer 15.1 dem Genehmigungsantrag beigelegte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich der Altlastenverdacht auf dem zu bebauenden Teilbereich der Flurnummer 1800 nicht bestätigt hat.

Ferner liegen auf Flurnummer 1797 im bisher nicht asphaltierten Bereich künstliche Auffüllungen mit PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe) und Schwermetallen in einer Mächtigkeit von ca. 0,5 bis 1 m unter GOK vor. Auf dieser Fläche befand sich der Altreifenlagerplatz der ehemaligen Firma Reifen-Stark. Im Zuge der Herstellung eines tragfähigen und frostsicheren Untergrunds für die Erweiterungsfläche 2 werden die Bodenverunreinigungen hier vollständig entfernt.

Im Bereich der bestehenden Asphaltfläche wurden die Bodenverunreinigungen bereits im Zuge der Errichtung der Fläche beseitigt, so dass hier kein weiterer Altlastenverdacht vorliegt.

9.4 Kampfmittelsituation

Aufgrund der stadtnahen Lage besteht prinzipiell der Verdacht einer Gefährdung durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg.

Nach der Freimachung des Geländes (Rodung) erfolgt in der Erweiterungsfläche 1 eine flächenhafte Kampfmittelfreimessung durch qualifiziertes Personal (Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG). Sollte eine Freigabe durch die flächenhafte Freimessung wegen Störkörper nicht möglich sein, sind die Störkörper unter Überwachung des qualifizierten Personals freizulegen und zu beseitigen.

In der Erweiterungsfläche 2 wird der Abtrag der künstlichen Auffüllungen mit einer begleitenden Messung und Überwachung durch qualifiziertes Personal (Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG) erfolgen. Im Anschluss wird analog Erweiterungsfläche 1 vorgegangen.

Eventuell geborgene oder beseitigte Kampfmittel werden an den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Freistaats Bayern übergeben.